

STADT GEISENFELD

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Geisenfeld“

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches – BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des „Ortskerns Geisenfeld“, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird der gesamte Ortskern von Geisenfeld festgelegt, der von folgenden Straßen umgrenzt ist:
 - Regensburger Straße
 - Grabengasse
 - Fuchsbüchlerkellerstraße
 - Hafnerbergl
 - Teilstück Münchener Straße
 - Krankenhausstraße
- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierungsmaßnahmen wird voraussichtlich bis zum Jahre 2000 abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenfeld, 30.12.1987
Stadt Geisenfeld

Gez.

Wolf

1. Bürgermeister

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Geisenfeld



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern Geisenfeld
Geisenfeld, 17. Februar 1988

Wolf
1. Bürgermeister

